

Kommentartext „Europawahl“

Vom 22. bis 25. Mai 2014 findet in 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union die so genannte Europawahl statt. Die Abgeordneten zum Europäischen Parlament werden alle fünf Jahre direkt von den Bürgerinnen und Bürgern der EU gewählt. Nach 2014 wird 2019 voraussichtlich wieder ein europäisches Wahljahr sein.

Die Politik der Europäischen Union hatte in der Geschichte noch nie so weitreichende Bedeutung für einzelne Mitgliedstaaten wie in der Legislaturperiode von 2009 bis 2014. Im Zuge der Finanzkrise wurden Banken durch öffentliche Mittel gerettet und überschuldete Mitgliedstaaten unter einen finanziellen Rettungsschirm genommen. Einzelne Staaten wurden mit ausreichend Geld für die Rettung nationaler Banken und für ihre öffentlichen Aufgaben versorgt. Im Gegenzug mussten sich deren Regierungen zu drastischen Sparmaßnahmen, beispielsweise bei Sozialleistungen, verpflichten.

1. Kapitel: Geschichte des Europäischen Parlaments

Die Geschichte des Europäischen Parlaments ist so alt wie die der europäischen Zusammenarbeit. Und ebenso alt ist das Bemühen des Parlaments um Einfluss auf die Politik des gemeinschaftlichen Europas. Die Staaten Frankreich, Italien, Deutschland, Niederlande, Belgien und Luxemburg unterzeichneten 1951 in Paris den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Er trat 1952 in Kraft. Hier ist der erste deutsche Bundeskanzler, Konrad Adenauer, auf dem Weg zur Vertragsunterzeichnung.

Nur sieben Jahre nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft und dem daraus resultierenden Weltkrieg und Völkermord, war dies ein wichtiger Schritt zum Frieden in Europa.

2012 wurde der Europäischen Union vom Norwegischen Nobelkomitee der Friedensnobelpreis verliehen. In der Begründung hieß es „die Union und ihre Vorgänger haben über sechs Jahrzehnte zur Förderung von Frieden und Versöhnung beigetragen.“

Der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sah auch eine beratende gemeinsame Versammlung vor. Bereits 1952 konstituierte sich diese mit 78 Abgeordneten aus den nationalen Parlamenten der sechs Mitgliedstaaten in Straßburg. Dort ist noch heute der Sitz des Europäischen Parlaments.

Die Gemeinsame Versammlung war noch kein Parlament, dennoch geht das Europäische Parlament historisch aus ihr hervor. Nach weiteren wirtschaftspolitischen Abkommen war es diese Versammlung, die sich im Jahre 1962 mit nun 142 Abgeordneten den Namen „Europäisches Parlament“ gab.

Dieses Parlament unterschied sich damals jedoch in wesentlichen Merkmalen von einem Parlament im Sinne einer parlamentarischen Demokratie. Dazu fehlten diesem Parlament:

Mitentscheidungsrechte, beispielsweise für den Haushalt und die Gesetzgebung, Initiativrechte für die Gesetzgebung sowie Direktwahlen durch die Bürger.

Anders formuliert, dieses Parlament konnte zwar seine Meinung äußern, aber nicht mitentscheiden. Die Entscheidungen lagen in der Befugnis der nationalen Regierungen der Mitgliedstaaten.

Bis zur heutigen Form des Europäischen Parlaments waren noch zahlreiche Schritte und Reformen notwendig.

2. Kapitel: Vom Debattierclub zur Mitbestimmung

Erst im Laufe der Jahre wurde das Europäische Parlament zu dem, was es heute ist: Die direkt gewählte Vertretung der Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union. Seine Befugnisse wurden schrittweise erweitert.

Im Jahr 1975 erhielt das Parlament Mitspracherecht im Haushaltsverfahren und bekam somit weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Verteilung der Gelder und damit auch Einfluss auf die Politik der Europäischen Gemeinschaft. Es konnte den Haushaltsentwurf ablehnen und die Vorlage eines neuen Entwurfes verlangen.

Durch die Einheitliche Europäische Akte des Jahres 1987 bekam das Europäische Parlament auch Mitwirkungsrechte.

Eine bedeutende Erweiterung der Kompetenzen erfuhr das Europäische Parlament im Jahr 1992 durch den Vertrag über die Europäische Union, besser als „Vertrag von Maastricht“ bekannt.

In einem von Grund auf neuen mehrstufigen Mitentscheidungsverfahren zwischen Rat und Parlament werden nun Gesetze beschlossen. Das Europäische Parlament hatte damit ein erhebliches Maß an Legislativgewalt – also gesetzgebender Gewalt – gewonnen. Das ist eine Funktion, welche die nationalen Parlamente in den Ländern der Europäischen Union allesamt innehaben.

Mit Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam im Jahr 1999 wurde das Parlament abermals gestärkt. So bedarf die Ernennung der Kommissionspräsidenten nun der Zustimmung des Parlaments.

Nachdem der Entwurf einer gemeinsamen Verfassung für die Europäische Union 2004 scheiterte, erweitert der Vertrag von Lissabon seit 1. Dezember 2009 die Kompetenzen des Parlaments. Der Lissabon-Vertrag baute die Gesetzgebungskompetenz des Europäischen Parlaments weiter aus, das nunmehr bei fast allen EU-Gesetzen mitbestimmt und über deren Inkrafttreten entscheidet.

Dies betrifft beispielsweise die Landwirtschaftspolitik, Energiepolitik, Zuwanderungsfragen und die europäische Regionalförderung. Auch im Haushalt der EU gibt es keinen Haushaltsposten, dem das Parlament nicht zugestimmt hat.

Mehr Macht bedeutet auch mehr Verantwortung. Als einzige EU-Institution sorgt das Parlament dafür, dass die EU im Sinne ihrer Bürgerinnen und Bürger handelt und stellt sich ihnen zur direkten Wahl.

3. Kapitel: Direktwahl seit 1979

Im Juni 1979 wurden die Abgeordneten des Europäischen Parlaments zum ersten Mal in direkter Wahl von den Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Gemeinschaft gewählt. In den damals neun Mitgliedstaaten beteiligten sich rund 60 Prozent der Wahlberechtigten an der Europawahl.

Zum ersten Mal in der Geschichte hatten die Bürgerinnen und Bürger direkten Einfluss auf die Politik der Europäischen Gemeinschaft. Das oft so ferne Straßburg rückte im Bewusstsein der Europäer durch die Direktwahl der Abgeordneten näher.

Ein wichtiger Schritt hin zu einem wirklichen Parlament und einem demokratischen Europa war getan. Die Gemeinschaft hatte für die Wahlen grundlegende Bestimmungen im sogenannten Direktwahlakt festgeschrieben, die von den Mitgliedsländern berücksichtigt werden mussten.

Diese Bestimmungen legen unter anderem die Wahlperiode auf eine Dauer von 5 Jahren fest. Der Wahltermin muss zwischen Donnerstagmorgen und dem unmittelbar darauffolgenden Sonntag liegen. Das Wahlergebnis wird erst dann bekannt gegeben, wenn die Wahl in allen Mitgliedstaaten abgeschlossen ist.

Die Mehrzahl der Regeln für Stimmabgabe und Wahl ist jedoch nach wie vor von Land zu Land verschieden: Insbesondere die Wahltermine und -zeiten, die Einteilung der Wahlkreise, die Bedingungen für das aktive Wahlrecht, die Frage der Altersgrenze für die Wählbarkeit der Kandidaten und die Sperrklauseln für die Parteien.

Ein europäisches Wahlgesetz gibt es bislang nicht. Grundlage der Wahlsysteme in den Mitgliedstaaten ist der sogenannte Europa-Direktwahlakt, der den EU-Staaten einige Vorgaben für das Wahlsystem macht.

4. Kapitel: Verhältniswahl für alle Unionsbürger

In allen 28 Mitgliedstaaten kommt das Verhältniswahlrecht zur Anwendung, es unterscheidet sich lediglich in den Auszählungsverfahren. Bei der Verhältniswahl erhält jede Partei so viele Sitze, wie dies ihrem prozentualen Anteil an Wählerstimmen entspricht. Erhält eine Partei 50 Prozent der Stimmen, wird sie also auch die Hälfte der Abgeordneten stellen können.

In den meisten Ländern der Europäischen Union, so auch in Deutschland und Österreich, gibt es bei den Wahlen zum Europäischen Parlament keine Wahlkreise. Wahlberechtigt sind alle Unionsbürger, die mindestens 18 Jahre alt sind. Einzig in Österreich beträgt das Mindestalter 16 Jahre. Die Wahlberechtigung gilt unabhängig davon, wo man als Unionsbürger innerhalb der Europäischen Union lebt.

In den Vertragswerken der Europäischen Union heißt es dazu:

„(...) jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, besitzt in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament (...).“

Dies bedeutet, dass ein EU-Bürger aus einem anderen Mitgliedstaat mit Wohnsitz in Deutschland auch das Recht hat, an den Wahlen zum Europäischen Parlament teilzunehmen. Dies ist ein Unterschied zu den Bundestagswahlen, bei denen dieselbe Person kein Wahlrecht besäße. Das gilt auch für das passive Wahlrecht. So kann beispielsweise ein Deutscher, der in Frankreich seinen Wohnsitz hat, für eine französische Partei für ein Mandat im Europäischen Parlament kandidieren.

Bei der Europawahl 2014 treten in allen Mitgliedstaaten die jeweiligen nationalen Parteien an. Eine Stimme für die „Fraktion der Europäischen Volkspartei EVP“ gibt man in Deutschland der CDU/CSU, will man in Österreich die „Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialisten und Demokraten im Europäischen Parlament“ wählen, macht man das Kreuz auf dem Stimmzettel bei der SPÖ.

Alle Abgeordneten vertreten in erster Linie nicht die Interessen ihres Herkunftslandes, sondern die politischen Überzeugungen und Ziele zusammen mit Abgeordneten anderer Mitgliedstaaten. So werden im Parlament in der Regel österreichische gegen österreichische und deutsche gegen deutsche Abgeordnete stimmen und Mehrheiten immer europäisch zu Stande kommen.

Je nach Wahlrecht in den einzelnen Mitgliedstaaten gibt es unterschiedliche Sperrklauseln. Eine Sperrklausel regelt die Mindeststimmenzahl, die eine Partei erhalten muss, um ein Mandat zu erlangen. In manchen Mitgliedstaaten gibt es keine Sperrklausel in anderen gibt es so genannte 3-, 4- oder 5-Prozent-Hürden. In Österreich gibt es beispielsweise eine Sperrklausel von 4 Prozent. Stimmen für Parteien, die diesen Prozentsatz unterschreiten, werden bei der Mandatsverteilung nicht berücksichtigt.

Deutsche Wähler klagten vor dem Bundesverfassungsgericht gegen die 5-Prozent-Hürde und bekamen im November 2011 Recht. Die Klausel verstoße gegen die im Grundgesetz verankerte Chancengleichheit der Parteien sowie den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit, urteilte eine Mehrheit der Verfassungsrichter. So findet die Europawahl 2014 in Deutschland erstmals mit einer Sperrklausel von 3 Prozent statt. Parteien, die mehr als 3 Prozent der abgegebenen Stimmen erhalten, werden demnach ins Europäische Parlament einziehen.

Diese Entscheidung hat zu weiteren politischen Debatten und Verfassungsklagen darüber geführt, ob bei der Europawahl eine Sperrklausel generell zulässig ist.

5. Kapitel: Die Wahl 2014 in 28 Mitgliedstaaten

Die prozentuale Wahlbeteiligung an den Wahlen zum Europäischen Parlament ist seit der ersten Direktwahl von 1979 sowohl in Deutschland als auch in Europa rückläufig. Dies ist eine Tendenz, die der Bedeutung und dem Einfluss des Parlaments auf unser alltägliches Leben nicht entspricht.

Mangelnde Wahlbeteiligung ist nur die eine Sorge. Wenn sich die Umfragen für die Europawahl im Mai 2014 realisieren, werden europakritische und nationalistische Parteien enorm an Stimmen gewinnen.

Ein halbes Jahr vor der Europawahl 2014 kann in Frankreich laut Umfragen die rechtsradikale Partei „Front National“ stärkste Kraft im Land werden. Auch in Deutschland wird den rechtspopulistischen Europakritikern, beispielsweise der „Alternative für Deutschland“, der Einzug ins Europäische Parlament prognostiziert. Rechtspopulistisch bedeutet, dass mit einfachen, zugespitzten Positionen vom rechten politischen Rand Stimmung gemacht wird – zum Beispiel gegen Zuwanderung. Europakritisch bedeutet, dass die Akteure einem vereinten Europa skeptisch gegenüberstehen und den jeweiligen eigenen Nationalstaat stärken wollen.

Überlege dir, was passiert, wenn das Europäische Parlament durch mangelnde Wahlbeteiligung keinen Rückhalt bei seinen Bürgerinnen und Bürgern hat. Und welche Auswirkungen hat es auf die europäische Politik, wenn viele Abgeordnete dort europakritische oder nationale und fremdenfeindliche Interessen vertreten?

Noch nie zuvor in der Geschichte der Europäischen Union waren so viele Bürgerinnen und Bürger dazu aufgefordert, an den Wahlen teilzunehmen. Insgesamt sind rund 380 Millionen Bürger aus 28 Ländern an die Wahlen gerufen. Nach der Europawahl 2009 saßen 754 Abgeordnete aus 27 Mitgliedstaaten im Europäischen Parlament. Mit dem Beitritt Kroatiens im Sommer 2013 waren es 766 Abgeordnete.

Gemäß dem Europäischen Vertrag von Lissabon werden bei den Europawahlen 2014 die Abgeordnetenmandate auf 751 beschränkt. Folgende Sitzverteilung ist für die einzelnen Länder im Europäischen Parlament vorgesehen:

Deutschland 96, Frankreich 74, Großbritannien 73, Italien 73, Spanien 54, Polen 51, Rumänien 32, Niederlande 26, Griechenland 21, Belgien 21, Portugal 21, Tschechische Republik 21, Ungarn 21, Schweden 20, Österreich 18, Bulgarien 17, Dänemark 13, Slowakei 13, Finnland 13, Irland 11, Kroatien 11, Litauen 11, Slowenien 8, Lettland 8, Estland 6, Zypern 6, Luxemburg 6, Malta 6.

Die Verteilung der Sitze im Europäischen Parlament ist an die Bevölkerungsgröße der Länder gekoppelt.

Spätestens seit der Finanzkrise und den enormen Auswirkungen auf die Jugendarbeitslosigkeit und Armut in Europa ist klar, dass die Europawahl nicht nur die Zukunft Europas, sondern auch die Zukunft jedes einzelnen Menschen in Europa unmittelbar bestimmt. Auch bei der Direktwahl zum Europäischen Parlament werden diese Politik und Zukunft mitbestimmt. In Deutschland und Österreich findet die Europawahl 2014 am Sonntag, dem 25. Mai, statt.